

Synopse zur 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Sangerhausen (Friedhofsgebührensatzung)

derzeit geltende Friedhofsgebührensatzung	aktualisierte Friedhofsgebührensatzung
<p>1.Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Sangerhausen</p>	<p>2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Sangerhausen (Friedhofsgebührensatzung)</p>
<p>Auf der Grundlage der §§ 5 und 8 i.V.m. § 45 Abs.2 Nr.1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 1, 2, 4 und 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2017 (GVBl. LSA S.202) sowie den Vorschriften des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt – BestattG LSA in seiner gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Sangerhausen in seiner Sitzung am 14.11.2019 folgende Gebührensatzung beschlossen.</p>	<p>Auf der Grundlage der §§ 5 und 8 i.V.m. § 45 Abs.2 Nr.1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 1, 2, 4 und 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S.712) sowie den Vorschriften des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt – BestattG LSA in seiner gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Sangerhausen in seiner Sitzung am 10.11.2022 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen.</p>
<p style="text-align: center;"><u>I. Gebührenpflicht</u></p> <p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich und Gebührenerhebung</p> <p>(1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung, Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.</p> <p>(2) Städtische Friedhöfe im Geltungsbereich dieser Satzung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Friedhof in der Straße am Friedhof in Sangerhausen, - der Friedhof im Ortsteil Breitenbach, - der Friedhof im Ortsteil Gonna, - der Friedhof im Ortsteil Grillenberg, 	<p style="text-align: center;"><u>I. Gebührenpflicht</u></p> <p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich und Gebührenerhebung</p> <p>(1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung, Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.</p> <p>(2) Städtische Friedhöfe im Geltungsbereich dieser Satzung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Friedhof in der Straße am Friedhof in Sangerhausen, - der Friedhof im Ortsteil Breitenbach, - der Friedhof im Ortsteil Gonna, - der Friedhof im Ortsteil Grillenberg,

<ul style="list-style-type: none"> - der Friedhof im Ortsteil Großleinungen, - der Friedhof im Ortsteil Horla, - der Friedhof im Ortsteil Lengefeld, - der Friedhof im Ortsteil Morungen, - der Friedhof im Ortsteil Oberröblingen, - der Friedhof im Ortsteil Obersdorf, - der Friedhof im Ortsteil Riestedt, - der Friedhof im Ortsteil Rotha und Paßbruch, - der Friedhof im Ortsteil Wettelrode, - der Friedhof im Ortsteil Wippra, - der Friedhof im Ortsteil Wolfsberg. <p>(3) Die Gebühren gelten grundsätzlich gleichermaßen für alle genannten Friedhöfe, sofern in dieser Satzung ausdrücklich nichts anderes geregelt ist.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - der Friedhof im Ortsteil Großleinungen, - der Friedhof im Ortsteil Horla, - der Friedhof im Ortsteil Lengefeld, - der Friedhof im Ortsteil Morungen, - der Friedhof im Ortsteil Oberröblingen, - der Friedhof im Ortsteil Obersdorf, - der Friedhof im Ortsteil Riestedt, - der Friedhof im Ortsteil Rotha und Paßbruch, - der Friedhof im Ortsteil Wettelrode, - der Friedhof im Ortsteil Wippra, - der Friedhof im Ortsteil Wolfsberg. <p>(3) Die Gebühren gelten grundsätzlich gleichermaßen für alle genannten Friedhöfe, sofern in dieser Satzung ausdrücklich nichts anderes geregelt ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Gebührenschuldner</p> <p>(1) Zur Zahlung der Gebühren ist der jeweilige Antragsteller oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und dessen Einrichtungen oder sonstige Leistungen in Anspruch genommen werden.</p> <p>(2) Wird der Antrag von mehreren gestellt, haften diese als Gesamtschuldner.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Gebührenschuldner</p> <p>(1) Zur Zahlung der Gebühren ist der jeweilige Antragsteller oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und dessen Einrichtungen oder sonstige Leistungen in Anspruch genommen werden.</p> <p>(2) Wird der Antrag von mehreren gestellt, haften diese als Gesamtschuldner.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Fälligkeit der Gebühren</p> <p>(1) Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung fällig und durch Bescheid der Stadt festgesetzt.</p> <p>(2) Sie sind innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Fälligkeit der Gebühren</p> <p>(1) Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung fällig und durch Bescheid der Stadt festgesetzt.</p> <p>(2) Sie sind innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen.</p>

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

In nachgewiesenen Härtefällen kann die Stadt die Gebühren nach dieser Gebührensatzung stunden, niederschlagen, ganz oder teilweise erlassen.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

In nachgewiesenen Härtefällen kann die Stadt die Gebühren nach dieser Gebührensatzung stunden, niederschlagen, ganz oder teilweise erlassen.

II. Gebühren

§ 5 Erwerb von Nutzungsrechten (inkl. Bewirtschaftungsgebühr)

	Gebühr
(1) Erdreihengrabstätten	
- für die Leiche eines Kindes bis zu 10 Jahren (bis 150cm)	100,00 €
- für die Leiche einer erwachsenen Person	1.030,00 €
- Erdreihengrab mit Kennzeichnung	1.700,00 €
(2) Erdwahlgrabstätten	
- Einzelerdwahlgrab	1.970,00 €
- Doppelerdwahlgrab	3.040,00 €
- Dreiererdwahlgrab	4.330,00 €

II. Gebühren

§ 5 Erwerb von Nutzungsrechten (inkl. Bewirtschaftungsgebühr)

	Gebühr
(1) Erdreihengrabstätten	
- für die Leiche eines Kindes bis zu 10 Jahren (bis 150cm)	100,00 €
- für die Leiche einer erwachsenen Person	1.168,00 €
- Rasenerdreihengrabstätte mit Kennzeichnung	1.861,00 €
(2) Erdwahlgrabstätten	
- Einzelerdwahlgrab stätte	2.098,00 €
- Doppelerdwahlgrab stätte	3.117,00 €
- Dreiererdwahlgrab stätte	4.339,00 €

<p>(3) Gemeinschaftsanlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Urnengemeinschaftsanlage anonym 500,00 € - Urnengemeinschaftsanlage mit Kennzeichnung 500,00 € - Urnengemeinschaftsanlage für Paare mit Kennzeichnung 1.010,00 € - Sternenkinderwiese 50,00 € 		<p>(3) Gemeinschaftsanlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Urnengemeinschaftsanlage anonym 546,00 € - Urnengemeinschaftsanlage mit Kennzeichnung 546,00 € - Rasengrabstätte mit Kennzeichnung im Rosenhain *** 623,00 € - Urnengemeinschaftsanlage für Paare mit Kennzeichnung 688,00 € - Rasengrabstätte für Paare mit Kennzeichnung im Rosenhain *** 843,00 € - Sternenkinderwiese 50,00 € 	
<p>(4) Urnengrabstätten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Urnenreihengrabstätte 550,00 € - Urnenwahlgrabstätte 700,00 € 		<p>(4) Urnengrabstätten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Urnenreihengrabstätte 495,00 € - Urnenwahlgrabstätte 755,00 € - Urnenwahlgrabstätte für Mensch-Tier Beisetzungen 755,00 € - pflegefreie Urnenwahlgrabstätte mit Stele im Rosenhain *** 1.814,00 € 	
<p>Bei Neuerwerb dieser Grabstätten wird jeweils eine Einmalgebühr zu Beginn des Nutzungszeitraumes erhoben.</p>		<p>*** Diese Angebote gelten erst mit Freigabe der Anlage: „Rosenhain“ durch die Stadt Sangerhausen.</p> <p>Bei Neuerwerb dieser Grabstätten wird jeweils eine Einmalgebühr zu Beginn des Nutzungszeitraums erhoben.</p>	

	Gebühr		Gebühr
<p>(5) Nachlösegebühr für die Beisetzung einer Urne / Sarg</p> <p>in eine Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte oder eines Sarges in eine Wahlgrabstätte je Belegung</p>	22,00 € (einmalig)	<p>(5) Nachlösegebühr für die Beisetzung einer Urne / Sarg</p> <p>in eine Erd- oder Urnenwahlgrabstätte oder eines Sarges in eine Wahlgrabstätte je Belegung</p>	26,00 € (einmalig)
<p>(6) Verlängerung von Nutzungszeiten pro Verlängerungsjahr</p> <p>- Erdwahlgrabstätten</p> <p>a) Einzelerdwahlgrabstätte</p> <p>b) Doppelerdwahlgrabstätte</p> <p>c) Dreiererdwahlgrabstätte</p> <p>- Urnenwahlgrabstätten</p>	<p>70,00 €</p> <p>120,00 €</p> <p>170,00 €</p> <p>30,00 €</p>	<p>(6) Verlängerung von Nutzungszeiten pro Verlängerungsjahr</p> <p>- Erdgrabstätten</p> <p>a) Kindergrabstätte</p> <p>b) Einzelerdwahlgrabstätte</p> <p>c) Doppelerdwahlgrabstätte</p> <p>d) Dreiererdwahlgrabstätte</p> <p>- Urnenwahlgrabstätten</p> <p>a) Urnenwahlgrabstätte</p> <p>b) Urnenwahlgrabstätte für Mensch-Tier-Beisetzungen</p> <p>c) pflegefreie Urnenwahlgrabstätte mit Stele im Rosenhain ***</p>	<p>6,00 €</p> <p>83,00 €</p> <p>124,00 €</p> <p>173,00 €</p> <p>37,00 €</p> <p>37,00 €</p> <p>48,00 €</p>

		<p>- Urnengemeinschaftsanlagen für Paare</p> <p>a) Urnengemeinschaftsanlage für Paare mit Kennzeichnung 45,00 €</p> <p>b) Rasengrabstätte für Paare mit Kennzeichnung im Rosenhain *** 56,00 €</p>	
--	--	---	--

Wenn das Nutzungsrecht vom Gebührenschuldner während der laufenden Nutzungszeit für einen Mehrjahreszeitraum verlängert wird, so errechnet sich die Gebühr aus der Multiplikation der Jahresgebühr mit dem entsprechenden Mehrjahreszeitraum sowie dem einmaligen Verwaltungskostenanteil von jeweils 43,00 €.

Wenn das Nutzungsrecht vom Gebührenschuldner während der laufenden Nutzungszeit für einen Mehrjahreszeitraum verlängert wird, so errechnet sich die Gebühr aus der Multiplikation der Jahresgebühr mit dem entsprechenden Mehrjahreszeitraum sowie dem einmaligen Verwaltungskostenanteil von jeweils 43,00 €.

	Gebühr
<p>(7) Bewirtschaftungsgebühren</p> <p>Friedhofsunterhaltungsgebühren für die Friedhöfe der Ortsteile (alle Fälle <i>vor 2010</i> – außer Friedhof Sangerhausen)</p> <p>Für die Bewirtschaftung des Grabes pro Jahr auf den Friedhöfen der Ortsteile</p>	<p>8,60 € / Jahr</p>

	Gebühr
<p>(7) Bewirtschaftungsgebühren</p> <p>Friedhofsunterhaltungsgebühren für die Friedhöfe der Ortsteile (alle Fälle <i>vor 2010</i> – außer Friedhof Sangerhausen)</p> <p>Für die Bewirtschaftung des Grabes pro Jahr auf den Friedhöfen der Ortsteile</p>	<p>8,60 € / Jahr</p>

Die Bewirtschaftungskosten für altbestehende (vor 2010) Wahlgräber in den Ortsteilen, können für die Restnutzungszeit jederzeit abgelöst werden.

Die Bewirtschaftungskosten für altbestehende (vor 2010) Wahlgräber in den Ortsteilen, können für die Restnutzungszeit jederzeit abgelöst werden.

Wenn die Bewirtschaftungsgebühr vom Gebührenschuldner während der laufenden Nutzungszeit für einen Mehrjahreszeitraum verlängert / abgelöst wird, so errechnet sich die Gebühr aus dem einmaligen Verwaltungskostenanteil von 43,00 € zzgl. des mit dem Mehrjahreszeitraum multiplizierten Unterhaltungskostenanteils von 8,60 €.

Wenn die Bewirtschaftungsgebühr vom Gebührenschuldner während der laufenden Nutzungszeit für einen Mehrjahreszeitraum verlängert / abgelöst wird, so errechnet sich die Gebühr aus dem einmaligen Verwaltungskostenanteil von 43,00 € zzgl. des mit dem Mehrjahreszeitraum multiplizierten Unterhaltungskostenanteils von 8,60 €.

§ 6 Bestattungsgebühren		§ 6 Bestattungsgebühren	
Bestattungsgebühren für das Öffnen und Schließen von Gräbern fallen in dieser Satzung nicht an und sind über die Leistungen des beauftragten Bestatters zu finanzieren.		Bestattungsgebühren für das Öffnen und Schließen von Gräbern fallen in dieser Satzung nicht an und sind über die Leistungen des beauftragten Bestatters zu finanzieren.	
§ 7 Trauerhallen und deren Einrichtungen		§ 7 Trauerhallen und deren Einrichtungen	
	Gebühr		Gebühr
(1) Benutzung der Trauerhallen		(1) Benutzung der Trauerhallen	
groß (ab 110 m ²)	270,00 €	groß (ab 110 m ²)	300,00 €
mittel (bis 110 m ²)	180,00 €	mittel (bis 110 m ²)	200,00 €
klein (bis 60 m ²)	100,00 €	klein (bis 60 m ²)	120,00 €
(2) Aufbewahrung einer Leiche pro angefangenen Tag in der Kühlhalle		<i>Absatz 2 entfällt, da die Kühlhalle aus technischen Gründen nicht mehr zur Kühlung von Leichen geeignet ist.</i>	
	20,00 €		
§ 8 Genehmigungsgebühren für Grabausstattungen und Denkmale		§ 8 Genehmigungsgebühren für Grabausstattungen und Denkmale	
	Gebühr		Gebühr
für das Aufstellen von Grabdenkmalen, Grabplatten und Steineinfassungen sowie aller Änderungen	43,00 €	für das Aufstellen von Grabdenkmalen, Grabplatten und Steineinfassungen sowie aller Änderungen	43,00 €

§ 9 Sonstige Gebühren

	Gebühr
(1) Allgemeine Verwaltungsgebühr pro Bearbeitung / Bescheid [außer (2) – (7)]	43,00 €
(2) Umschreibung von Nutzungsrechten	43,00 €
(3) Zweitschrift von Urkunden	43,00 €
(4) Urnenversand (zuzüglich Porto)	43,00 €
(5) Erteilung einer Berechtigungskontrollkarte für ein Kalenderjahr	86,00 €
(6) Anschriftenermittlung	86,00 €
(7) Bearbeitung Umbettungsanträge	43,00 €

III. Schlussbestimmungen

§ 10 Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 9 Sonstige Gebühren

	Gebühr
(1) Allgemeine Verwaltungsgebühr pro Bearbeitung / Bescheid [außer (2) – (7)]	43,00 €
(2) Umschreibung von Nutzungsrechten	43,00 €
(3) Zweitschrift von Urkunden	43,00 €
(4) Urnenversand (zuzüglich Porto)	43,00 €
(5) Erteilung einer Berechtigungskontrollkarte für ein Kalenderjahr	86,00 €
(6) Anschriftenermittlung	86,00 €
(7) Bearbeitung Umbettungsanträge	43,00 €

III. Schlussbestimmungen

§ 10 Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 11 Inkrafttreten	§ 11 Inkrafttreten
<p>(1) Die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Friedhöfe der Stadt Sangerhausen vom 28.01.2016 außer Kraft.</p>	<p>(1) Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Sangerhausen (Friedhofsgebührensatzung) tritt zum 01.01.2023 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Sangerhausen vom 14.11.2019 außer Kraft.</p>